

GEMEINDE AROSA

Reglement

über die

**Benützung von Schulanlagen durch
Vereine, Organisationen und Private**

gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Art.	Bezeichnung	Seite
I.	Allgemeines	
Art. 1	Verwendung	3
Art. 2	Bewilligungsinstanz	3
Art. 3	Bewilligungsdauer	4
Art. 4	Umfang der Bewilligung	4
Art. 5	Bewilligungsentzug	4
Art. 6	Anderweitige kurzfristige Belegungen	4
Art. 7	Belegung von Schulzimmern	4
Art. 8	Orientierung	4
II.	Allgemeine Benützungsortung	
Art. 9	Betriebszeiten	5
Art. 10	Benützungszeiten	5
Art. 11	Öffnen und Schliessen der Anlagen	5
Art. 12	Benützung von Apparaten und Maschinen	5
Art. 13	Benützung des Flügels (Aula Arosa)	5
Art. 14	Pflichten des Benützers	6
Art. 15	Haftung	6
Art. 16	Anwesenheit des Bewilligungsinhabers	6
Art. 17	Rauch- und Alkoholverbot	6
Art. 18	Feuerpolizei	6
Art. 19	Benützung der Aussenanlagen	7
III.	Spezielle Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle als Sportanlage und Spielplatz	
Art. 20	Betreten der Turnhalle	7
Art. 21	Behandlung der Turn- und Spielgeräte	8
Art. 22	Spezielle Disziplinen	8
Art. 23	Einstellen von Vereinsmaterial	8
Art. 24	Personen und Sachschäden	8
IV.	Spezielle Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle als Mehrzweckhalle	
Art. 25	Mehrzwecknutzung	9
Art. 26	Festwirtschaften	9
Art. 27	Ruhe und Ordnung	9
Art. 28	Rückgabe der Turnhalle	9
Art. 29	Bedienung der Bühne und anderer Einrichtungen	9
Art. 30	Haftung	10
Art. 31	Rekursmöglichkeit	10
Art. 32	Inkraftsetzung	10

Beilage: Gebührenverordnung über die Schulanlagen

I. Allgemeines

Art. 1 Verwendung

Die Schulgebäude und Turnhallen mit den dazugehörenden Spielplätzen und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Für die Benützung ist eine Bewilligung beim Hauswart einzuholen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe behandelt.

Gesuche, die den Schulbetrieb beeinträchtigen, dürfen nur vom Schulrat und der Schulleitung bewilligt werden.

Es wird eine Benützungsgebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben.

Bei jeder zusätzlichen Beanspruchung des Hauswartes (Mithilfe bei Auf- und Abbau, ausserordentliche Reinigungsarbeiten) ist zu den ordentlichen Gebühren eine Entschädigung gemäss Gebührenverordnung zu entrichten.

Sofern keine kommerziellen Absichten verfolgt werden, stehen die Anlagen ortsansässigen Vereinen zu Trainingszwecken von Montag bis Freitag unentgeltlich zur Verfügung.

Für Strom, Wasser und Anteil Reinigungsarbeiten kann der Schulrat einen jährlichen Pauschalbeitrag erheben.

Für die Benützung des Materials wird vom Schulrat jährlich eine Gebühr festgelegt und erhoben. Diese Einnahmen sind bestimmt für den Unterhalt und die Neuanschaffung von Material. (Anhang zur Gebührenverordnung)

Art. 2 Bewilligungsinstanz

Die Bewilligung wird vom Hauswart einer verantwortlichen natürlichen Person für Gruppen von mindestens fünf Personen erteilt. Die Dauer für bestimmte Benützungzeiten beträgt höchstens ein Jahr. Sie kann mit Auflagen verbunden sein.

Inhaber von Jahresbewilligungen dürfen, ohne Rücksprache mit dem Hauswart, die Halle während der ihnen zugesprochenen Zeit nicht an Dritte zur Benützung übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung.

Art. 3 Bewilligungsdauer

Erteilte Jahresbewilligungen erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern vom Hauswart nichts anderes beschlossen wird, oder der Verein die Bewilligung kündigt.

Art. 4 Umfang der Bewilligung

Bewilligungen können erteilt werden:

- Zur Benützung von Schulräumen für die Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen, für Ausbildung sowie für Freizeitbeschäftigung in Gruppen.
- Zur Benützung der Turnhalle und Anlagen; in erster Linie für die Durchführung turnerischer und sportlicher sowie kultureller Veranstaltungen. Andere Benützungen können bewilligt werden, sofern sich die Anlagen dafür eignen.

Art. 5 Bewilligungsentzug

Wenn die Benützung zur Klage Anlass gibt, kann die Bewilligung durch den Hauswart ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden.

Art. 6 Anderweitige kurzfristige Belegungen

Der Hauswart behält sich das Recht vor, jederzeit aus wichtigen und dringenden Gründen über bestehende Bewilligungen hinaus anderweitige kurzfristige Bewilligungen zu erteilen, ohne dass daraus ein anteilmässiges Rückerstattungsrecht für die bezahlte Gebühr abgeleitet werden kann.

Art. 7 Belegung von Schulzimmern

Schulzimmer, die einer Lehrkraft fest zugeteilt sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft benützt werden. Es sind, wenn möglich, Nebenräume zu benützen.

Art. 8 Orientierung

Der zuständige Schulleiter und der Schulrat sind vom Hauswart über die Erteilung, Änderung, kurzfristige anderweitige Belegung und Entzug von Bewilligungen zu orientieren.

II. Allgemeine Benützungsordnung

Art. 9 Betriebszeiten

Die Schulanlagen stehen für den regelmässigen Betrieb (Jahresbewilligungen) offen von Montag bis Freitag, 16.30 - 22.00 Uhr. In Ausnahmefällen auch bis 24.00 Uhr.

In den Schulferien, an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind die Anlagen geschlossen (Jahresbewilligungen). Die Schulräume und MZH können vom Hauswart vermietet werden. Dafür ist ein Reservationsgesuch zu stellen.

Die Anlagen müssen spätestens um 22.30 Uhr, in Ausnahmefällen 24.00 Uhr, verlassen werden. Die Fenster sind zu schliessen, das Licht zu löschen und die Türen abzuschliessen.

Art. 10 Benützungszeiten

Die Benutzer dürfen sich ausschliesslich während der vereinbarten Zeiten in den zugewiesenen Räumen aufhalten.

Art. 11 Öffnen und Schliessen der Anlagen

Das Öffnen und Schliessen der Schulanlagen besorgt der Hauswart oder nach dessen Weisungen der Vereinsleiter respektive Bewilligungsinhaber. Den Benützern wird ein Schlüssel gegen ein Depot von Fr. 50.- ausgehändigt.

Art. 12 Benützung von Apparaten und Maschinen

In der Bewilligung für die Benützung von Unterrichts- und Nebenräumen sowie Werkstätten ist die Benützung von Apparaten, Maschinen und sonstigen der Schule gehörenden Geräten nicht inbegriffen. Hierfür gelten die Tarife gemäss separatem Tarifblatt "Vermietung von Schulmaterial".

Art. 13 Benützung des Flügels in der Aula der Schulanlage Arosa

Die Benützung des Flügels ist nur nach Rücksprache mit der Schulleitung erlaubt. Der Flügel darf von Schülern nicht zu Übungszwecken gebraucht werden. Er ist stets abzuschliessen.

Art. 14 Pflichten des Benützers

Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Veränderungen in den Räumen, an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schulleiters oder des Hauswartes erfolgen.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Art. 15 Haftung

Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Schulanlagen nach diesem Reglement jede Haftung ab. Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden. Sämtliche Beschädigungen sind durch den verantwortlichen Leiter sofort zu melden. Sie sind gegen Diebstähle privater Effekten sowie deren Beschädigungen durch die Gemeinde nicht versichert.

Art. 16 Anwesenheit des Bewilligungsinhabers

Der Bewilligungsinhaber oder eine verantwortliche Person hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und muss bei der Benützung anwesend sein. Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten.

Art. 17 Rauch- und Alkoholverbot

In sämtlichen Schulgebäuden, inklusive Turn- und Mehrzweckhalle sowie auf dem Pausenplatz gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Das Rauchen ist vor den Hauseingängen zur Schulhausstrasse erlaubt. Für Raucher stehen in der erlaubten Zone Aschenbecher zur Verfügung.

Ausnahmen vom Alkoholverbot können in der Turnhalle bei Mehrzwecknutzung gewährt werden. Das Rauchen in der Turnhalle ist generell verboten.

Art. 18 Feuerpolizei

Den Anweisungen der Feuerpolizei ist strikte nachzukommen.

Art. 19 Benützung der Aussenanlagen

Nach der Schule, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Ferien sind die Pausen- und Turnplätze der Öffentlichkeit, vorab der Jugend, zur Benützung freigegeben. Dabei sind folgende wesentliche Verhaltensregeln zu beachten:

- Es ist auf andere Benützungsgruppen und Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- Rauch- und Alkoholverbot
- Fahrverbot
- Die Zufahrtstrassen zur MZH dürfen nur für Materialtransporte genutzt werden. Das Parkieren und Manövrieren auf dem Pausenplatz / Allwetterplatz ist verboten.
- Parkordnung: Den Weisungen der Gemeinde und des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- Rasen- und Turnplätze dürfen nur mit Turnschuhen benützt werden. Nagel- und Zapfenschuhe sind verboten.
- Benützungszeiten müssen beachtet werden.
- Bewilligte Sportanlässe und Veranstaltungen haben gegenüber der freien Benützung den Vorrang.
- Das Mitführen von Tieren ist verboten.
- Der Schulrat entscheidet über allfällige notwendige Einschränkungen.

Folgende Benützungszeiten sind einzuhalten:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| a) Sonn- und gesetzliche Feiertage: | 10.00 - 21.00 Uhr |
| b) Übrige Tage: | 08.00 - 21.00 Uhr |

Die Benützung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benützer, beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter. Für Schäden haften die Benützer, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

III. Spezielle Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle als Sportanlage und Spielplatz

Art. 20 Betreten der Turnhalle

Die Turnhalle darf nur in Trainingsschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, betreten werden. Verwendete Gelenkschoner (z.B. Knie- und Ellbogenschoner) dürfen ebenfalls keine Abfärbungen verursachen. Es sind ausschliesslich Hallenschuhe zugelassen, die im Freien nicht getragen werden.

Bei der Nutzung der Halle zu Trainingszwecken dürfen keine Getränke und Lebensmittel in die Hallen gebracht werden.

Die Nasszellen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

Spezielles Entfernen von Bodenflecken wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Handballmannschaften, welche mit Harz trainieren, haben für die Spezialreinigung einen pauschalen Reinigungsbetrag zu entrichten, dieser wird dem Benutzer bei der Reservation mitgeteilt.

Art. 21 Behandlung der Turn- und Spielgeräte

Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet im Geräteraum zu versorgen. In der Regel wird Turnmaterial, welches in der Halle Verwendung findet, nicht ausgemietet. Der Hauswart kann aber ausgeschiedenes und speziell bezeichnetes Material zur Vermietung freigeben. Es ist sofort nach Gebrauch wieder zurückzubringen und so zu transportieren, dass keine Schäden am Boden oder an den Wänden entstehen. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind gründlich zu reinigen, bevor sie wieder in die Halle gebracht werden. Musikapparate dürfen nur vom Leiter bedient werden.

Art. 22 Spezielle Disziplinen

Gewichtheben, Wurfdisziplinen etc. sind nur mit hallentauglichen Geräten erlaubt. Für das Fussballtraining ist nur der offizielle Hallenfussball zulässig.

Art. 23 Einstellen von Vereinsmaterial

Das Einstellen von Vereinsmaterial ist nur in den vorhandenen Mieträumen und Schränken möglich. Bei Verlust von Schlüsseln haften die Vereine für die Abänderung der Schlösser.

Art. 24 Personen und Sachschäden

Die Veranstalter sind verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde haftet nur als Werkeigentümerin. Abgelehnt wird jegliche Haftung für Diebstähle und liegengebliebene Gegenstände. Sämtliche Beschädigungen sind durch den verantwortlichen Leiter sofort zu melden.

IV. Spezielle Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle als Mehrzweckhalle

Art. 25 Mehrzwecknutzung

Die Bestuhlung und weitere Einrichtungen sind vorgängig mit dem Hauswart zu vereinbaren und durch den Veranstalter selber aufzustellen. Wände, Decken, Fenster und Mobiliar dürfen durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden.

Art. 26 Festwirtschaften

Für die Führung einer Gelegenheitswirtschaft ist die Bewilligung der Gemeindepolizei einzuholen.

Art. 27 Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter ist verpflichtet, in der Halle und auf den Schulhausplätzen für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Art. 28 Rückgabe der Turnhalle

Sofort nach Beendigung der Veranstaltung

- ist die Halle aufzuräumen und zu lüften
- sind Tische und Stühle zu reinigen und zu versorgen
- sind Klebebänder oder sonstiges Befestigungsmaterial sauber zu entfernen
- sind das Geschirr, leere Flaschen und Abfälle zu entfernen
- ist die Küche und/oder das Foyer zu reinigen
- sind Schulplätze in Ordnung zu stellen

Sämtliche Arbeiten, die nicht oder nicht gemäss den Weisungen des Hauswartes ausgeführt werden, besorgt dieser unter Verrechnung der Kosten und der damit entstandenen Umtriebe. Die Rückgabe der Halle muss zum Termin und den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen erfolgen.

Art. 29 Bedienung der Bühne und anderer Einrichtungen

Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Bühnenausstattung, darf nur durch Personen erfolgen, die durch den Hauswart instruiert wurden.

Art. 30 Haftung

Die in Art. 24 umschriebenen Haftpflichtbestimmungen finden sinngemäss auch für die Turnhalle bei Mehrzwecknutzung Anwendung.

Art. 31 Rekursmöglichkeit

Entscheide des Hauswartes können innerhalb von 10 Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 32 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle bisher erlassenen Reglemente.

Durch den Schulrat genehmigt an der Sitzung vom 18. November 2013

SCHULRAT AROSA

Präsidentin
Dora d' Agostini

.....

Schulleitung
Georg Devonas

.....